

MITTEILUNG

**des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 18. Juli 2012
an das Europäische Parlament und den Rat
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG**

COM(2012) 238 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat die genannte Vorlage in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

Grundsätzlich begrüßt der EU Ausschuss des Bundesrates den Gedanken des gemeinsamen Binnenmarktes und unterstützt, dass selbiger auch die Grundlage dieses Vorschlags für eine Verordnung des Parlaments und des Rates ist. Die Erleichterung der grenzüberschreitenden Nutzung von Online-Diensten ist ein maßgeblicher Schritt zu einer Verwirklichung eines vollständigen, digitalen Binnenmarktes. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität sollte die Anzahl der Formate an elektronischen Signaturen und Siegeln jedoch zumindest überschaubar gehalten werden. Nach Art. 9 des Vorschlags wird die Haftung des Vertrauensdiensteanbieters auf einen fahrlässigen Verstoß - im Gegensatz zur Signatur-Richtlinie 99/93/EG - ausgeweitet, was sehr zu begrüßen ist. Besonders begrüßt wird auch Art. 11, worin auf die Richtlinie 95/46/EG Bezug genommen wird. Gerade die Verwendung von Personenidentifizierungsdaten muss auf das Mindestmaß im Sinne der Datenschutz-Richtlinie beschränkt sein.

Eine einheitliche Regelung im Bereich der elektronischen Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt wird ebenso positiv bewertet, wie auch die Einführung gemeinsamer Sicherheitsstandards. Insbesondere hohe Sicherheitsstandards müssen nicht nur eingehalten werden, sondern deren Regelung in der Hand der Mitgliedstaaten bleiben. Die in Artikel 20 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 6 des Vorschlags vorgesehenen Möglichkeiten, Änderungen beim Sicherheitsniveau in Form eines delegierten Rechtsaktes vorzunehmen, sollte darum noch einmal überdacht werden. Einheitliche Sicherheitsniveaus könnten dann ohne Mitwirkung der Mitgliedstaaten geändert werden. Gleiches gilt für den Bereich der Vertrauensdiensteanbieter: die in Artikel 15 des Vorschlags erwähnten Vertrauensdiensteanbieter, die die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Sicherheitsniveaus ergreifen, werden von einer unabhängigen Stelle anerkannt. Die Rahmenbedingungen, die für diese Anbieter gelten, müssen praxisgerecht ausgestaltet sein und sollten nicht mittels delegiertem Rechtsakt festgelegt werden.